

Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern

Dipl.-Kfm. Wilhelm Einwang

Einen Überblick über das Stiftungswesen in Bayern vermittelt das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte Stiftungsverzeichnis. Am 15. Juli 2007 enthielt dieses Verzeichnis insgesamt 2 834 rechtsfähige Stiftungen. Der am häufigsten verzeichnete Stiftungszweck ist „Bildung/Ausbildung/Erziehung“ mit 802 Nennungen. Ein Viertel der Stiftungen hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München. 258 Stiftungen bestehen bereits seit dem Jahr 1800 oder früher, 188 Stiftungen sind im 19. Jahrhundert entstanden. Seit 1996 wurden 1 350 Stiftungen neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen

Vorbemerkungen

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern und erfüllt damit einen Auftrag des bayerischen Gesetzgebers, der auch in die seit dem 1. September 2001 geltende Neufassung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) aufgenommen wurde (Art. 8 Abs. 1 BayStG). Das BayStG versteht unter den öffentlichen Stiftungen die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen. Die öffentlichen Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht). Ausgenommen davon sind die staatlich verwalteten Stiftungen; für diese gelten die allgemeinen Regelungen der staatlichen Hierarchie. Als Familienstiftungen (= nicht-öffentliche Stiftungen) werden rechtsfähige Stiftungen bezeichnet, die ausschließlich private Zwecke verfolgen. Diese Stiftungen sind nicht vollständig und aktuell im Verzeichnis enthalten, da sie zwar der staatlichen Anerkennung, aber nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und entsprechende Meldepflichten daher nicht bestehen. Nicht im Stiftungsverzeichnis auszuweisen sind entsprechend dem BayStG die kirchlichen Stiftungen. Unter einer rechtsfähigen Stiftung versteht man eine Vermögensmasse, die durch den Willensakt des Stifters einem bestimmten Zweck gewidmet wird. Durch staatliche Anerkennung erlangt sie als juristische Person auf grundsätzlich unbeschränkte Dauer rechtliche Selbständigkeit. Die rechtlichen Grundlagen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt.

Bisherige Stiftungsverzeichnisse

Das Landesamt veröffentlichte seit 1982 alle drei Jahre das „Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern“. Vor-

gänger dieser Reihe waren das im Jahr 1914 erschienene „Verzeichnis der Stiftungen in Bayern“ und das 1964 und 1974 herausgegebene „Verzeichnis der in Bayern bestehenden öffentlichen Stiftungen“. Das Verzeichnis von 1914 liefert allerdings keine vergleichbaren Daten. Die Reihe der Stiftungsverzeichnisse ergab zu den aufgeführten Stichtagen nachfolgenden Bestand an Stiftungen:

1. Oktober 1964	1 022
1. Dezember 1974	935
31. März 1982	975
31. Oktober 1985	1 034
31. Dezember 1988	1 132
31. Dezember 1991	1 223
31. Dezember 1994	1 382
31. Dezember 1997	1 594
31. Dezember 2000	1 899
31. Dezember 2003	2 289

Historische Entwicklung

Elektronisches Stiftungsverzeichnis

Mit Beginn des Jahres 2005 wurde im Internet-Angebot des Landesamts unter der Adresse <http://www.stiftungen.bayern.de>



Öffentliche Stiftungen in Bayern am 15.07.2007 nach Zweckbestimmung und Entstehungszeit

Zweck- schlüs- sel	Zweckbestimmung	Ins- gesamt	Entstehungsjahr							
			1800 oder früher	1801 bis 1900	1901 bis 1950	1951 bis 1975	1976 bis 1985	1986 bis 1995	1996 bis 2005	2005 oder später
900	Nicht ausdrücklich in der AO aufgeführter Zweck	12	-	1	1	-	-	1	6	3
901	Wissenschaft/Forschung	299	-	2	4	15	22	48	141	67
902	Naturwissenschaft/Technik	70	-	1	4	5	12	15	27	6
903	Medizin	178	3	8	5	13	9	35	82	23
904	Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	24	-	-	1	3	3	7	4	6
905	Sonst. aus dem Bereich Wissenschaft u. Forschung	95	2	1	4	11	12	27	28	10
906	Bildung/Ausbildung/Erziehung	802	51	66	82	78	55	113	258	99
907	Kunst/Kultur	647	4	8	26	26	45	143	303	92
908	Musik	80	1	-	-	6	2	13	47	11
909	Literatur	25	-	1	-	-	1	11	10	2
910	Religion	73	6	1	-	1	2	10	34	19
911	Völkerverständigung	58	-	-	-	1	1	11	33	12
912	Entwicklungshilfe	39	-	-	-	-	2	7	22	8
913	Landschaftsschutz/Naturschutz	107	-	-	1	4	6	20	59	17
914	Umweltschutz	81	-	-	-	-	1	12	52	16
915	Denkmalschutz	146	2	1	6	3	6	28	71	29
916	Heimatgedanke	130	1	2	9	10	6	37	55	10
917	Brauchtumpflege	51	-	-	2	4	5	13	15	12
918	Sport	117	-	-	2	7	10	23	53	22
919	Jugendhilfe	439	21	27	16	28	18	53	202	74
920	Kinderhilfe	353	20	37	24	27	18	45	146	36
921	Öffentliches Gesundheitswesen	192	8	12	14	10	12	31	81	24
922	Altenhilfe	524	134	26	24	40	31	68	150	51
923	Wohlfahrtswesen	95	4	4	8	-	4	9	44	22
924	Sonst. aus dem Bereich der allgemeinen Wohlfahrt	278	17	15	25	22	23	63	99	14
925	Demokratisches Staatswesen	9	-	-	-	-	-	2	7	-
926	Tierschutz	76	-	-	1	2	6	11	42	14
927	Tierzucht	6	-	-	1	1	1	-	2	1
928	Pflanzenzucht	5	-	1	1	-	-	-	2	1
930	Verbraucherschutz	2	-	-	-	-	-	-	1	1
931	Behindertenhilfe	262	9	12	20	13	21	52	111	24
932	Bedürftigenhilfe	774	129	66	87	65	47	109	197	74
933	Kirchliche Zwecke	83	15	7	2	1	4	5	39	10
934	Nicht-öffentlicher (privater) Zweck	57	13	21	6	6	-	1	6	4
935	Amateurfunk	2	-	-	-	-	-	-	-	2
936	Modellflug	34	-	-	1	-	-	-	11	22
	Zweckbestimmungen insgesamt	6 225	440	320	377	402	385	1 023	2 440	838
	Stiftungen insgesamt	2 834	258	188	230	208	170	430	1 010	340

Inhalt und
Aktualität

ein elektronisches Stiftungsverzeichnis aller rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Bayern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ausgenommen sind – wie bereits erwähnt – kirchliche Stiftungen. Auf gedruckte Fassungen des Stiftungsverzeichnisses wurde seither verzichtet. Das elektronische Verzeichnis enthält Angaben zum Namen, zur Rechtsstellung und zur Art, zum Sitz, zum Stiftungszweck, zu den Stiftungsorganen, zur gesetzlichen Vertretung, zum Zeitpunkt der Entstehung und zur Anschrift, ggf. die Internetadresse sowie auch den Namen des Stifters, falls dieser der Veröffentlichung zugestimmt hat. Entsprechend dem BayStG wurde das Datenangebot je Stiftung ausgeweitet. Nach der anstehenden Novellierung des BayStG wird das Angebot noch um das Datum des Erlöschens einer Stiftung und das Datum einer eventuellen Sitzverlegung einer Stiftung erweitert. Aufgrund der ständigen Pflege ist das elektronische Verzeichnis wesentlich aktueller als das früher der Fall war. Die zur Verfügung stehenden umfangreichen Recher-

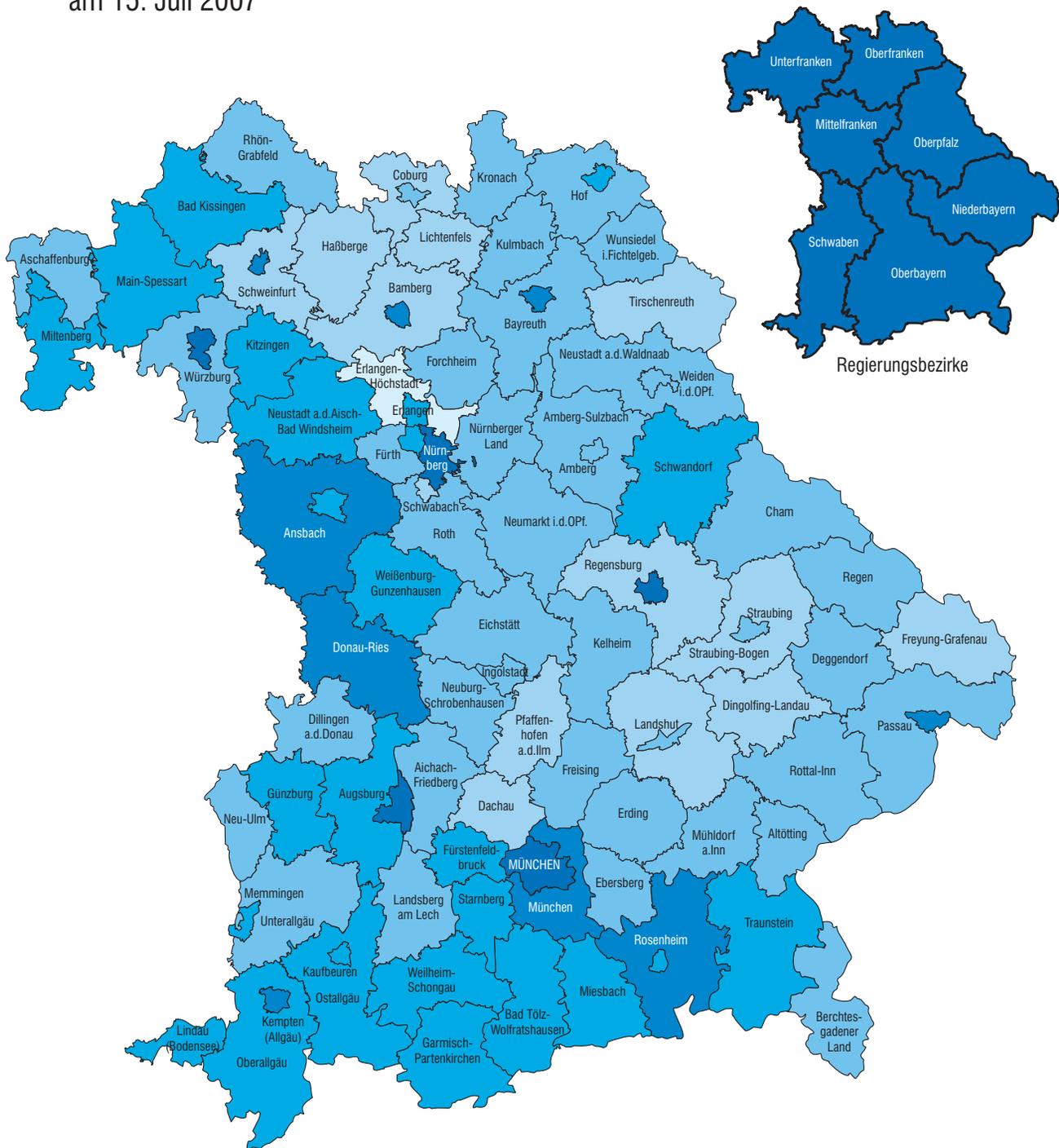
chefunktionen erleichtern die Suche für Interessierte erheblich. Zudem steht ein Link zu einem ausführlichen Merkblatt mit Muster für Stiftungsgeschäft und -satzung sowie weiterführende Adressen und Hinweise, die für potenzielle Stifter interessant und hilfreich sind, zur Verfügung. Die Rechtsgrundlagen können ebenfalls eingesehen werden.

Aktualisierung des Stiftungsverzeichnisses

Das Landesamt entwickelte mit den für die Stiftungsaufsicht und Anerkennung zuständigen Bezirksregierungen ein Verfahren, mit dem die Aufnahme und laufende Pflege der für die Öffentlichkeit zugänglichen Angaben und weiterer für die Stiftungsaufsicht notwendigen Daten durch die Bezirksregierungen im Online-Verfahren (Pflegedialog) erfolgt, wobei für die Regierung von Oberbayern zwischenzeitlich eine abweichende Regelung genehmigt wurde. Die Stiftungen in Oberbayern werden in einer eigenen, erweiterten Datenbank aktu-

Pflege im
Online-
Verfahren

Die öffentlichen Stiftungen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns am 15. Juli 2007



Häufigkeit		
bis unter 5	1	
5 bis unter 10	14	
10 bis unter 20	40	
20 bis unter 30	27	Minimum: Lkr Erlangen-Höchststadt 4
30 bis unter 50	9	Maximum: Krfr. St München 713
50 oder mehr	5	Bayern: 2834

alisiert und gepflegt. Derzeit werden diese Daten nur alle drei Monate in das zentrale Stiftungsverzeichnis des Landesamtes übertragen. Eine Übertragung in kürzeren Abständen wird angestrebt. Hierzu müssen aber noch technische Voraussetzungen geschaffen werden. Für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben sind daher die Regierungen verantwortlich. Das Landesamt aktualisiert nur die durch Gesetz errichteten öffentlich rechtlichen Stiftungen (Art. 4 Satz 2 BayStG) sowie die durch Ministerien oder nach geordnete Behörden (nicht Regierungen) verwalteten Stiftungen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStG). Früher leiteten die Genehmigungsbehörden dem Landesamt einen Abdruck der Genehmigungsurkunde zusammen mit anderen für die Erstellung des Verzeichnisses notwendigen Informationen zu. Anders als etwa das bei den Gerichten geführte Handels- oder Vereinsregister hat das Stiftungsverzeichnis keine Publizitätswirkung und erhebt trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung und Pflege keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge.

2 834 Stiftungen im elektronischen Verzeichnis

Für die vorliegende Veröffentlichung wurde das elektronische Stiftungsverzeichnis zum Stichtag 15. Juli 2007 ausgewertet. Nach dieser Auszählung waren 2 834 rechtsfähige öffentliche Stiftungen enthalten. Davon stehen 2 745 unter staatlicher Aufsicht, sind also öffentliche bzw. gemeinnützige Stiftungen. Bei den restlichen 89 Stiftungen handelt es sich um Familienstiftungen, die rein private Zwecke verfolgen und nicht staatlich beaufsichtigt werden. 258 Stiftungen weisen ein Entstehungsjahr aus der Zeit bis 1800 aus. Weitere 188 Stiftungen stammen aus den Jahren 1801 bis 1900. Drei Viertel der Stiftungen datieren aus den Jahren 1951 oder später. In den Jahren 1996 bis 2005 wurden 1 010 derzeit bestehende Stiftungen von den Regierungen als rechtsfähig anerkannt. Mit Entstehungsjahr 2005 oder später sind 340 Stiftungen enthalten. Auswertungen über zwischenzeitliche Aufhebungen von Stiftungen sind mit dem derzeitigen elektronischen Verzeichnis nicht möglich.

Hoher Zuwachs seit Mitte der 90iger Jahre

Stiftungen nach Zweckbestimmung

Aus der Tabelle sind die im Stiftungsverzeichnis enthaltenen Zweckbestimmungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um die in der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) als steuerbegünstigt anerkannten Zwecke. Zu beachten ist, dass in der Regel je Stiftung mehrere Zweckbestimmungen genannt sind. Mit 802 Nennungen ist „Bildung/Ausbildung/Erziehung“ an der Spitze. Die „Bedürftigenhilfe“ ist der am zweithäufigsten genannte Stiftungszweck, vor „Kunst/Kultur“. Auf den nächsten Plätzen folgen die „Alten-“, „Jugend-“ und „Kinderhilfe“. Je nach Entstehungszeit der bestehenden Stiftungen zeigen sich entsprechend den Entwicklungen in unserer Gesellschaft zum Teil deutliche Veränderungen in der Zweckbestimmung. So wird z.B. der Stiftungszweck „Kunst und Kultur“ seit Mitte der achtziger Jahre immer bedeutender. Auch für „Wissenschaft und Forschung“ wurde in den letzten zwanzig Jahren häufiger eine Stiftung gegründet, ebenso für „Medizin“.

Mehrere Zwecke je Stiftung

Ein Viertel der Stiftungen mit Sitz in München

Die Betrachtung der „Stiftungslandschaft“ Bayerns, wie sie das Schaubild ermöglicht, weist fünf Städte aus, die Sitz von mehr als 50 Stiftungen sind: München mit 713, Nürnberg mit 161, Augsburg mit 125, Würzburg mit 100 und Regensburg mit 56. Von den 1 149 Stiftungen in Oberbayern haben 62% ihren Sitz in der Landeshauptstadt München. Auf dem zweiten Platz unter den Regierungsbezirken folgte Schwaben mit 437 Stiftungen, vor Mittelfranken (357), Unterfranken (318) und Oberfranken (237). Die wenigsten Stiftungen gab es mit 177 in der Oberpfalz und mit 159 in Niederbayern.

München ist bedeutendster Sitz von Stiftungen

Dieser Beitrag erscheint zeitgleich in der Zeitschrift „Der Bayerische Bürgermeister“, Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung, Heft 10/2007, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.